

VORWORT

An guten Lehrbüchern des Erbrechts besteht kein Mangel. Die Funktion, die sie erfüllen können, will ihnen dieses neue Buch nicht streitig machen. Es hat eine andere Zielsetzung.

Der Stil der juristischen Lehrveranstaltungen und der juristischen Studienliteratur unterliegt einem zunehmenden Wandel infolge der Einsicht, daß Lernen sich nicht in der Aneignung von Wissen erschließt – so unverzichtbar diese Voraussetzung auch bleibt –, sondern Verstehen-Lernen bedeutet. Das Verstehen von Rechtsnormen zeigt sich aber nur in der Anwendung. Das vorliegende Buch geht diesen Weg konsequent weiter, indem es die Wissensvermittlung mit der Einübung in die Anwendung des Erlernten auf engste verknüpft. Es trifft sich dabei in der Darstellungsweise mit der inzwischen auf vielen Gebieten erprobten Idee des programmierten Lernens. Programmiertes Lernen macht sich die Erkenntnis zunutze, daß Wissen leichter und dauerhafter erworben wird, wenn der Lernende die unmittelbare Bestätigung erfährt, daß er die Information richtig aufgenommen hat. Dies wird am besten dadurch erreicht, daß der Lernstoff in kurze Abschnitte gegliedert wird und die einzelnen Abschnitte durch Kontrollfragen begleitet werden, deren Beantwortung auf Grund des Inhalts der vorangegangenen Informationen möglich ist. Entsprechend der Zielsetzung des juristischen Unterrichts kommt als Kontrollaufgabe für ein juristisches Lehrprogramm vornehmlich die Lösung von Fällen in Betracht. In der Theorie des programmierten Lernens gilt ein Programm dann als hinreichend validiert, wenn die Informationen so gegeben werden, daß mindestens 90 % der Leser mindestens 90 % der Fragen zutreffend beantworten. Angesichts der noch relativ geringen Studentenzahlen an der Universität Bielefeld mußten die Verfasser davon absehen, das Programm auf einer so breiten Basis zu testen, daß die Ergebnisse des Tests die statistische Bestätigung der 90 %/90 %-Quote richtiger Antworten liefern konnten. Das Programm ist jedoch von zwei Gruppen von 6 bzw. 12 Studenten des vierten Semesters durchgearbeitet worden, und der Anteil der richtigen Antworten erreichte hierbei insgesamt mehr als 90 %. (Dazu ist anzumerken, daß die unrichtigen Antworten zu einem nicht unerheblichen Teil auf fehlerhafter Anwendung von Vorschriften aus den ersten vier Büchern des BGB beruhten.) Auf Grund dieser Tests, aber auch auf Grund von Anregungen aus dem Hörerkreis meiner Erbrechtsvorlesung im Sommersemester 1973, in der dieses Programm benutzt wurde, konnten die Informationen durch Klärung oder Ergänzung sowie die Fragestellungen durch Präzisierung an die Aufnahmefähigkeit mittlerer Semester angepaßt werden. Allen Studenten, die durch ihre Hinweise zur Verbesserung des Programms beigetragen haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Künftige Leser des Programms möchte ich auffordern, mir ebenso ihre Erfahrungen beim Durcharbeiten des Buches und ihre Verbesserungsvorschläge mitzuteilen (unter der Anschrift: Prof. Dr. Gerhard Otte, 48 Bielefeld, Universität, Postfach 8640).

Die Informationsvermittlung durch Lehrprogramme begegnet gelegentlich noch dem Vorurteil, das Programm beabsichtige, den Lernenden zu programmieren.

Ic h hoffe, daß jeder Leser dieses Buches zu der Überzeugung gelangt, daß die Arbeit mit dem Programm dem Lernenden mehr eigene Aktivität abverlangt als ein herkömmliches Lehrbuch gleichen Umfangs. Programmiert, d. h. bis ins einzelne hinsichtlich des Inhalts und seiner Abfolge vorüberlegt, wird in einem Lehrprogramm allein der dargebotene Lehrstoff.

Das Verhältnis des Lehrprogramms zur Vorlesung sollte so gesehen werden: Das Lehrprogramm macht die Vorlesung nicht überflüssig. Es entlastet sie aber von der Aufgabe, dem Studenten die grundlegenden Informationen über das Erbrecht zu vermitteln. Für diese Aufgabe erscheint sie ohnehin weniger geeignet, da sie sich der sehr unterschiedlichen Lerngeschwindigkeit der einzelnen Hörer nicht anpassen kann. Die Informationsvermittlung soll daher der individuellen Vorbereitung auf die jeweilige Vorlesungsstunde anhand des Lehrprogramms überlassen werden. (Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung – schriftliche Beantwortung aller Fragen eingeschlossen – betrug bei den Mitgliedern der beiden Testgruppen etwa 24 Stunden. Die Abweichungen von diesem Mittelwert waren beträchtlich, was indessen völlig normal ist: Die untere bzw. obere Grenze lag bei 15 bzw. 36 Stunden.) Die Vorlesung selbst wird auf diese Weise frei für die Beantwortung von Fragen der Studenten zum Stoff, für die Erörterung schwierigerer Fälle und vor allem für die Darlegung geschichtlicher, rechtspolitischer und berufspraktischer Bezüge des Erbrechts ferner auch, wo es dem Dozenten erforderlich erscheint, für die Vermittlung zusätzlicher Details.

In der Beschränkung auf die Darstellung von Grundzügen des Erbrechts entspricht das Programm den Gegebenheiten des heutigen Jurastudiums. Man mag diese bedauern, weil gerade im Erbrecht alle Teile des bürgerlichen Rechts zusammenspielen und ein eingehenderer Unterricht daher eine hervorragende Gelegenheit wäre, das Verständnis des ganzen BGB zu vertiefen. Man wird an ihnen aber nicht achthlos vorübergehen dürfen und muß die Konsequenzen für die Bemessung der Vorlesungsstundenzahlen sehen. Die Möglichkeit, durch Benutzung eines Lehrprogramms die Vorlesung weitgehend von der Aufgabe der Wissensvermittlung zu entlasten, macht nach meiner Erfahrung die Reduzierung der Erbrechtsvorlesung auf zwei Semesterwochenstunden durchaus verantwortbar. – Bei der Definition dessen, was unter „Grundzügen des Erbrechts“ verstanden werden kann, haben die Verfasser sich weithin an die Empfehlung gehalten, die der Reformausschuß der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereiche am 17. 4. 1971 gegeben hat (abgedruckt u. a. in JZ 1971, S. 500). Daß diese Empfehlung eine überlegte und ausgewogene Auswahl des Stoffes darstellt, davon konnten wir uns im Laufe der Ausarbeitung des Programms voll überzeugen. Unter der Voraussetzung einer Prüfungspraxis, die sich an die „Grundzüge-Empfehlung“ hält, umfaßt das Programm dasjenige, was zur Vorbereitung auf das Referendarexamen erfor-

derlich ist. Es ist also nicht nur für die erste Vermittlung des Erbrechts gedacht, sondern auch für die Wiederholung.

Für die eingehendere Bearbeitung von Problemen, wie sie etwa im Rahmen von Hausarbeiten oder Seminarreferaten verlangt wird, ist das Programm natürlich nicht gedacht. Es strebt ja keine Vollständigkeit der Darstellung an und enthält sich weitgehend der Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung. Alles Erforderliche findet der Student in diesem Fall in den Erbrechtslehrbüchern von Bartholomäyczik, Brox, Kipp-Coing, Lange und v. Lübtow sowie den BGB-Kommentaren angegeben.

Für die mühevolle Arbeit, das Programm in allen Stadien seiner Entwicklung immer wieder in Reinschrift zu bringen, möchte ich meiner Sekretärin Frau Ingeborg Mälnieks an dieser Stelle besonders herzlich danken.

Bielefeld, im November 1973

Gerhard Otte

